

## **Statut des Förderfonds der Deutschen Internationalen Schule Dubai**

### **1. Allgemeines**

---

- (1) Im Einvernehmen von Vorstand, Elternbeiräte Schule und Kindergarten sowie der Gesamtlehrerkonferenz der DISD wird ein Förderfonds und ein Komitee zur Verwaltung des Fonds eingerichtet.
- (2) Dieses Statut regelt die die Arbeitsweise des Komitees zur Verwaltung des Fonds sowie die Mittelverwendung.
- (3) Änderungen am Statut können durch die Mitglieder des Förderfonds vorgenommen werden und bedürfen der Bestätigung des Vorstandes.
- (4) Der Förderfond wird mit der Bestätigung durch alle Gremien gegründet und das Komitee nimmt seine seine Arbeit nach Inkraftsetzung durch den Vorstand auf.
- (5) Wird im Text die männliche Bezeichnung benutzt, so ist immer auch die weibliche gemeint.
- (6) Die Regelungen dieses Statuts sind auf alle Kinder und Jugendlichen anwendbar, die die Deutsche Internationale Schule besuchen. Im Folgenden wird für alle Altersstufen der Begriff „Kind/Kinder“ verwendet.

### **2. Zuschüsse**

---

- (1) Der Förderfond unterstützt bedürftige Kinder und deren Familien bei der Bezahlung der Teilnehmerkosten für außerunterrichtliche Veranstaltungen durch Zuschüsse.
- (2) Der Zuschuss soll so ausfallen, dass es dem Kind mit angemessener Selbstbeteiligung möglich ist, an der Veranstaltung teilzunehmen.
- (3) In Ausnahmefällen kann der Förderfond die Kosten komplett übernehmen.

### **3. Geförderte außerunterrichtliche Veranstaltungen**

---

- (1) In erster Linie sollen Klassenfahrten gefördert werden.
- (2) Abhängig von der finanziellen Lage des Fonds und nach Ermessen des Beirats können auch andere außerunterrichtliche Veranstaltungen gefördert werden.

### **4. Antrag**

---

- (1) In Antrag auf Zuschuss für eine außerunterrichtliche Veranstaltung kann für jedes Kind gestellt werden, das regelmäßig Kindergarten oder Schule an der DISD besucht.
- (2) Antragsteller müssen die gesetzlichen Vertreter des Kindes sein.
- (3) Soll ein Zuschuss gewährt werden, so muss spätestens drei Wochen vor Beginn einer Klassenfahrt und 14 Tage vor einer außerunterrichtlichen Veranstaltung der

Antrag gestellt werden. Der Antrag muss an das Förderfonds-Komitee adressiert sein und an die Schule geschickt oder im Sekretariat abgegeben werden. Ist er in einem Briefumschlag und an den Förderfond adressiert, wird er vom Sekretariat nicht geöffnet, sondern lediglich mit einem datierten Eingangsstempel versehen.

- (4) Anträge, die erst nach der Veranstaltung gestellt werden, werden nicht angenommen, es sei denn, es liegen besondere Begründungen vor.
- (5) Für den Antrag muss das Antragsformular verwendet werden. Es muss Angaben über Name, Klasse/Gruppe und Adresse des Kindes, darüber, welche Veranstaltung gefördert werden soll, wann sie stattfindet, wie viel sie kostet und wie hoch der Eigenanteil sein kann, enthalten. Außerdem muss er eine Begründung enthalten, warum ein Zuschuss gewährt werden soll. In dieser muss die persönliche finanzielle Lage geschildert werden.
- (6) Der Antrag muss vom gesetzlichen Vertreter des Kindes unterschrieben werden.

## 5. Förderfonds-Komitee

---

- (1) Der Förderfonds besteht aus je einem Mitglied des Elternbeirats Schule, des Elternbeirats Kindergarten, des Vorstands und der Lehrerschaft.
- (2) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Gremium durch Wahl für ein Jahr bestimmt. Es sollen nur Mitglieder entsendet werden, die den Zweck des Förderfonds unterstützen.
- (3) Das Komitee wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Der Förderfonds beschließt nach billigem Ermessen mit der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Komitees.

## 6. Bewilligungsverfahren

---

- (1) Alle Mitglieder des Förderfonds werden über die eingegangenen Anträge informiert.
- (2) Die Mitglieder des Förderfonds behalten sich vor, den Antragssteller zu einem Gespräch zu treffen, in dem der tatsächliche Bedarf festgestellt werden soll. Wenn der Bedarf offensichtlich ist, kann der Beirat auf ein persönliches Gespräch mit dem Antragsteller verzichten.
- (3) Die Mitglieder des Förderfonds behalten sich vor, eine Stellungnahme des Klassenlehrers des Kindes einzuholen.
- (5) Die Mitglieder des Förderfonds teilen dem Antragsteller telefonisch und schriftlich seine Entscheidung mit.
- (6) Die Entscheidung ist mindestens eine Woche vor Ablauf der Anmeldefrist zur Klassenfahrt oder außerschulischen Veranstaltung dem Antragssteller mitzuteilen.
- (7) Die Fristen gelten nicht für verspätet eingegangene Anträge.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Leistung.

## 7. Auszahlung – Rückzahlungspflicht

---

- (1) Der gewährte Zuschuss wird direkt an die, für die außerunterrichtliche Veranstaltung verantwortliche Lehrkraft, übergeben.
- (2) Werden im Antrag falsche Angaben gemacht oder wird die Veranstaltung nicht angetreten, so kann der Beirat die Rückzahlung verlangen. Der Zuschuss muss dann zurückbezahlt werden.
- (3) Ist eine Nachzahlung nötig, kann der Beirat den Zuschuss auf Antrag des Antragstellers erhöhen.

## 8. Datenschutz

---

- (1) Alle Beteiligten sichern absolute Vertraulichkeit zu. Informationen aus dem und über den Antrag dürfen keiner dritten Person weitergegeben werden. Die Beteiligten haben dafür Sorge zu tragen, dass sich keine dritte Person Zugang zu den Informationen verschaffen kann.
- (2) Der Begleiter und Organisator der Veranstaltung und der zuständige Klassenlehrer oder Tutor dürfen informiert werden. Der Förderfonds holt in Zweifelsfällen deren Stellungnahmen ein. Für sie gilt das Dienstgeheimnis.
- (3) Alle Anträge und deren Entscheidung samt Begründung werden vom Förderfond in einem Ordner abgeheftet, zwei Jahre lang aufbewahrt und anschließend ordnungsgemäß vernichtet.

## 9. Jahresbericht

---

- (1) Der Förderfond verfasst einen jährlichen Tätigkeitsbericht. Er enthält Art und Umfang der Leistungen, die verfügbaren Mittel und die Anzahl der Anträge. Er darf keine Namen der Antragsteller enthalten und keine Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.
- (2) Der Jahresbericht geht an den Vorstand, die Elternbeiräte und GLK. Er darf veröffentlicht werden.
- (3) Der Vorsitzende des Förderfonds-Komitees berichtet der ersten Mitgliederversammlung im neuen Schuljahr über die Tätigkeiten des Komitees im vergangenen Schuljahr.

## 10. Verwaltung der Mittel

---

- (1) Der Förderfond verwaltet die Mittel komplett unabhängig vom Schulhaushalt.
- (2) Die Kassenprüfung wird jährlich durch den Schatzmeister des Vorstands durchgeführt, der bei Bedarf den Vorstand, den Vorsitzenden der Elternbeiräte und der Gesamtlehrerkonferenz über Unregelmäßigkeiten informiert.

## 11. Finanzierung

---

- (1) Der Fonds finanziert sich über Spenden und Zuwendungen aus dem Schulbudget.

Dieses Statut wurde vom Vorstand der DISD am 15.11.2011 in Kraft gesetzt